

Vertrag zur Unterhaltsreinigung

(1) Reinigungsobjekt

*Verwaltungsgebäude der
Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin
(IKK BB)
Gewerbeparkstraße 12
03099 Kolkwitz*

(2) Vertragspartner

Zwischen dem - Auftraggeber:

*Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin
(IKK BB)
Vertreten durch den Vorstand,
Herrn Frank Meier
c/o durch Abteilung Wirtschaft
Ziolkowskistr. 6
14480 Potsdam
- nachfolgend AG genannt -*

und dem - Auftragnehmer:

- nachfolgend AN genannt -

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

(3) Vertragsgegenstand

Unterhaltsreinigung:

- Gebäudeinnenreinigung
- Sonderreinigung (Regieleistungen)

(4) Vertragsbestandteile

Eignung/ Qualitätsmanagement (Anlage 3)
Leistungsbeschreibung (Anlage 4)
Leistungsverzeichnisse (Anlagen 10 und 11)
Preisblätter (Anlagen 13 und 14)
Konzepte Qualitätskontrolle und Beschwerdemanagement
Zusätzliche Vertragsbedingungen (Anlage 23)

(5) Vertragspflichten des Auftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag geforderten Leistungen (siehe Leistungsverzeichnis) qualitätsgerecht durchzuführen. Die Weitergabe bestimmter im Vertrag festgelegter Reinigungsleistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft beachtet werden. Die Abgabe eines Angebotes kann / sollte nur nach vorheriger Objektbegehung erfolgen.

(6) Vertragspflichten des Auftraggebers

Das Wasser und die Energie, die zur Leistungserbringung nötig sind, stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung. Ein sparsamer Verbrauch wird dabei vorausgesetzt. Die notwendigen Abstellräume für Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Umkleieräume für das Reinigungspersonal werden vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine Haftung für Verluste und Schäden an den vom Auftragnehmer oder seinem Reinigungspersonal eingebrachten Sachen entfällt, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen. Die Reinigung der Abstellräume ist kein Vertragsbestandteil.

(7) Leistungsart und Leistungsumfang

Die Unterhaltsreinigung beinhaltet:

- Reinigung der Gegenstände der Innen- und Raumausstattung
- Reinigung der Decken und Wände
- Reinigung textiler und nichttextilen Fußbodenbeläge
- Reinigung der sanitären Einrichtungen
- Reinigung der haustechnischen Einrichtungen bzw. Anlagen

Grundlage für die Reinigungsarbeiten sind alle im Raumgruppenblatt aufgeführten Flächen und die beschriebenen Leistungskriterien des Leistungsverzeichnisses. Für Sonderleistungen erfolgt die schriftliche Festlegung über den Umfang und den Termin nach vorheriger Absprache zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Grundlage für die Berechnung ist der Stundenverrechnungssatz. Die zeitliche Aufwendung muss nachweisbar durch den Auftragnehmer erfolgen. Die zu reinigenden Flächen wurden den Bauunterlagen entnommen, d.h. es wurden keine Überstellungen herausgerechnet.

(8) Reinigungspersonal

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sein Reinigungspersonal durch fachkundige Kontrollpersonen einzuweisen und regelmäßig zu beaufsichtigen. Nur durch fachlich geeignete Arbeitskräfte kann die qualitätsgerechte Reinigung erbracht werden. Beanstandungen und Folgen aus einer Pflichtverletzung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Personen, die vom Auftragnehmer nicht mit der Reinigung des Gebäudes beauftragt sind, dürfen nicht mit in das Objekt genommen werden.

(9) Geheimhaltung und Datenschutz

Einsicht in Schriftstücke, Akten und andere Unterlagen, die sich in den Räumen befinden, darf nicht genommen werden, ebenso ist das unbefugte Öffnen von Schränken und ähnlichem verboten. Bei Zuwiderhandlungen darf die betreffende Reinigungskraft nicht mehr zur Reinigung eingesetzt werden. Die Reinigungskräfte sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten.

Dem Auftragnehmer und seinem Personal ist die Benutzung aller technischen Geräte des Auftraggebers ebenso untersagt, wie das unbefugte Telefonieren mit Telefongeräten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Verpflichtung der Reinigungskräfte des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz selbst durchzuführen. Bei dem Einsatz von ausländischen Reinigungskräften ist der Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis Voraussetzung. Eine Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsnachweise für alle eingesetzten Reinigungskräfte sind auf Verlangen zu gewähren. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber eine Liste mit allen im Objekt eingesetzten Arbeitskräften vor. Die Reinigungskräfte sollen ein Namensschild tragen.

Es sind die maßgeblichen Bestimmungen des BDSG und des SGB einzuhalten und dem AG die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Sozialgeheimnis gem. § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I) durch Unterschrift gemäß Beigefügter Anlage zu bestätigen.

(10) Aufsicht

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen verantwortlichen Objektleiter. Der Objektleiter hat den Weisungen des Auftraggebers, innerhalb der vertraglich festgelegten Reinigungsleistung, unverzüglich Folge zu leisten. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, Fundsachen zu melden bzw. beim Hausmeister oder einem Objektverantwortlichen unverzüglich abzuliefern. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Gleiches gilt auch für Mängel und Schäden an Einrichtungsgegenständen. Stellen diese Mängel eine Gefährdung des Reinigungspersonals dar, dürfen die Reinigungsarbeiten erst nach der Abstellung dieser Mängel fortgesetzt werden. Der Auftragnehmer haftet entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften.

Ansprechpartner des Auftraggebers: Herr Heiko Köhler

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

(11) Reinigungsmittel

Der Auftragnehmer verwendet Reinigungs- und Pflegemittel, die dem Auftraggeber namentlich und mit Herstellerangabe bekannt gegeben werden. Sofern mit Desinfektionsmitteln gearbeitet werden muss, sind nur solche Mittel zu verwenden, die in der VAH-Liste aufgeführt sind. Es sind Dosiereinrichtungen zu verwenden.

Die zur Reinigung eingesetzten Mittel müssen dem Aspekt der Arbeitssicherheit und der Umweltverträglichkeit Rechnung tragen. Entsprechende Datensicherheitsblätter sind den Angebotsunterlagen beizufügen.

(12) Geräte und Maschinen

Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen der vorgeschriebenen Vorschriften entsprechen. Der fachkundige Einsatz ist Voraussetzung und durch den Auftragnehmer abzusichern.

Alle zur Reinigung eingesetzten Maschinen und Geräte sind arbeitstäglich zu säubern.

(13) Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der vertraglich festgelegten Leistungserbringung für Schäden, die durch ihn oder seine Reinigungskräfte entstehen. Entstandene Schäden sowie der Verlust ihm oder seinem Personal anvertraute Schlüssel sind dem Auftraggeber umgehend schriftlich anzuzeigen. Eine Erneuerung der beschädigten Gegenstände veranlasst der Auftraggeber selbst. Die anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum ausreichenden Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz ist dem Auftraggeber halbjährlich nachzuweisen.
Als Deckungssummen werden erwartet:

- für Personenschäden	1 500 000 EUR
- für Sach- und Vermögensschäden	500 000 EUR
- für Bearbeitungsschäden	500 000 EUR
- für Schlüsselschäden	500 000 EUR

(14) Abnahme und Rechnungslegung

Der Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen/ Objekthausmeister bestätigt monatlich die qualitäts- und termingerechte Durchführung der Reinigungsarbeiten schriftlich. Berechtigte Mängel sind unverzüglich und kostenfrei nachzubessern. Bei Regieleistungen erfolgt die Bestätigung nach Arbeitsausführung. Die Rechnungslegung erfolgt am Monatsende in doppelter Ausführung durch den Auftragnehmer an:

IKK Brandenburg und Berlin, Gewerbeparkstr. 12, 03099 Kolkwitz

Hierbei sind die Belege über die ordnungsgemäß erbrachte Leistung beizufügen. Bei Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Leistungsbeschreibung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Rechnungsendbetrag zu kürzen. Grundlage hierbei ist die m² Fläche oder der Stundenverrechnungssatz.

Abweichungen zwischen dem Aufmass und der Reinigungsfläche werden nur berücksichtigt, wenn sie > 3 % der Gesamtaufmaßfläche sind. Dies ist dem Auftraggeber spätestens 4 Wochen nach der Reinigung schriftlich mitzuteilen.

Für entstandene Einschränkungen des Hygienestandards und der Optik durch mangelhafte Reinigung, kann der Auftraggeber verlangen, dass der ursprüngliche Zustand herzustellen ist. Diese durchgeführte Sonderreinigung wird nicht vergütet.

Weiterreichende Ansprüche des Arbeitgebers bleiben nach BGB unberührt.

(15) Sonstiges

Eine besondere Vereinbarung zur Vergütung gilt für folgende nicht im Leistungsverzeichnis enthaltenden Arbeiten wie:

- Sonderreinigungen aus gegebenem Anlass (Regieleistungen)
- Reinigungsarbeiten nach Umbau- oder Baumaßnahmen
- Reinigungsarbeiten nach Renovierungsarbeiten

Der Auftragnehmer garantiert - gemäß seinem Angebot im Preisblatt (Anlage zu diesem Vertrag) die volle Anwesenheit der kalkulierten Mitarbeiter sowie deren persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung zur Erfüllung seiner Kalkulation und damit der Reinigungsqualität. Im Falle eines möglichen Einsatzes einer geringeren Zahl an Reinigungskräften, wird einvernehmlich die Kürzung des jeweiligen Rechnungsendbetrages um den Betrag der Differenzstunden multipliziert mit dem Stundenverrechnungssatz vereinbart. Dieser mögliche Abzug der Reinigungskräfte bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Auftraggebers.

(16) Preisvereinbarung

Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die entsprechend im Vertrag festgelegte Leistung. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird den angegebenen Preisen hinzugerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt innerhalb von 10 Werktagen ohne Abzug zu begleichen. Grundlage der Preisbildung ist der aktuelle Rahmentarifvertrag für das Gebäudereiniger - Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Lohntarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk im Bundesland Brandenburg.

(17) Preisänderung

- a) Der Anteil der Lohn- und lohngebundenen Kosten (Lohnkostenanteil) beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschluß% vom Preis.
- b) Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die Lohn- oder Gehaltstarife und die Rahmen-tarifverträge, so ändert sich der Preis wie folgt:

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil} \dots\dots\dots\% \times \text{Änderungssatz} \dots\dots\dots\%}{100}$$

- c) Die Preisänderung ist dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.

(18) Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen. Der Beginn ist der 01.01.2027 und das Ende der 31.12.2028. Das Vertragsverhältnis kann maximal zweimal um 12 Monate verlängert werden, wenn bis zum 30.06. keine Kündigung erfolgt. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann der Vertrag innerhalb von 4 Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Monatsende. Bei Nichterfüllung (siehe Punkt 15) ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, um somit seinem Qualitätsanspruch gerecht zu werden.

(18) Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(19) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Potsdam.

Potsdam,
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

.....
Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers

Anlagen
Verpflichtung Vertraulichkeit/Datenschutz/Sozialgeheimnis
Merkblatt zum Daten- und Sozialgeheimnis

Maßgebliche Bestimmungen des BDSG und des SGB

§ 5 BDSG - Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Abs. 2 und 3 BDSG - Bußgeldvorschriften

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
 - 5a entgegen § 30 Abs. 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
 - 5b entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
 6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2, § 30a Abs. 3 Satz 3 oder § 40 Abs. 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
 7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 BDSG - Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

§ 35 SGB I - Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die Zentrale Speicherstelle bei der Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 99 des Vierten Buches, und die Registratur Fachverfahren bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 100 des Vierten Buches wahrnimmt, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67 c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.
- (2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.
- (3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.
- (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.
- (5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

§ 67 Abs. 1 SGB X – Begriffsbestimmung Sozialdaten

- (1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

§ 85 SGB X - Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten verarbeitet oder nutzt, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 Nr. 5 geahndet werden kann,
 - 1a. entgegen § 80 Abs. 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt,
 - 1b. entgegen § 80 Abs. 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
 2. entgegen § 80 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 67 d Abs. 4 Satz 2, Sozialdaten anderweitig verarbeitet, nutzt oder länger speichert oder
 3. entgegen § 81 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 f Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, diese jeweils auch in Verbindung mit § 4 f Abs. 1 Satz 3 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 3. unbefugt Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 4. die Übermittlung von Sozialdaten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
 5. entgegen § 67 c Abs. 5 Satz 1 oder § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt oder

6. entgegen § 83a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden.

§ 85 a SGB X - Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 85 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz oder der zuständige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Merkblatt zur Geheimhaltung und zum Datenschutz

Bei Ihrer Tätigkeit werden Sie mit personenbezogenen Daten oder ansonsten geschützten Daten in Berührung kommen. Bereits aufgrund allgemeiner arbeitsvertraglicher Regelungen und gesetzlicher Vorschriften besteht für Sie das Gebot zur vertraulichen Handhabung von personenbezogenen Daten sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Für Mitarbeiter, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des Sozialgesetzbuches (SGB I und X) beschäftigt sind, gilt darüber hinaus eine besondere Verpflichtung zur Wahrung von Datengeheimnissen (§ 5 BDSG, § 35 SGB I).

Allen Mitarbeitern, die dienstlich Zugang zu personenbezogenen Daten oder Sozialdaten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass durch den Umgang mit personenbezogenen Daten seine Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden. Ein Fehlverhalten kann insoweit zu materiellen und immateriellen Schäden führen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen anvertrauten oder zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, Sozialdaten oder Geschäftsgeheimnisse nur im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung verarbeitet oder genutzt werden. Jeder Missbrauch, jede unbefugte Weitergabe dieser Daten ist unzulässig und kann strafbar sein.

Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- die Ihnen anvertrauten Daten, Datenträger und Ausdrücke unter Verschluss gehalten werden, wenn Sie nicht daran arbeiten,
- Ihr PC/ Ihre Anwendungen/ Ihr Passwort keinem Unbefugten zugänglich wird,
- alle Daten und Anwendungen nur auf die Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es von entscheidungsberechtigten Stellen angeordnet wird,
- nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen oder verarbeitet werden,
- nicht mehr benötigte Datenträger und Ausdrücke so vernichtet werden, dass eine missbräuchliche Verwendung unmöglich ist.

Sie sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I) verpflichtet, das auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fortbesteht. Wer gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Daten- bzw. Sozialgeheimnisses verstößt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§§ 43,44 BDSG bzw. §§ 85, 85 a SGB X). Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder – in besonderen Fällen – an den Datenschutzbeauftragten Ihres Unternehmens.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

zwischen

(nachfolgend AN)

und

IKK Brandenburg und Berlin
Ziolkowskistr. 6
14480 Potsdam

(nachfolgend AG)

1. Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG

Aufgrund des § 5 BDSG ist es mir untersagt, personenbezogene Daten, die mir im Rahmen der Unterhaltsreinigung im Objekt der IKK Brandenburg und Berlin, Ziolkowskistr. 6, 14480 Potsdam bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die dienstliche Tätigkeit innerhalb wie außerhalb (z. B. bei Kunden) des Unternehmens/der Behörde. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung meiner Fremdtätigkeit bestehen.

2. Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I

Aufgrund des § 35 SGB I bin ich im Rahmen meiner Tätigkeit für den AG verpflichtet, die mir zur Kenntnis gelangten oder von mir auftragsweise genutzten Sozialdaten streng vertraulich zu behandeln. Mir ist es untersagt, die Daten an Dritte bekannt zu geben, diese für andere Zwecke zu nutzen oder sonst zu verwerten. Die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Fremdtätigkeit bestehen.

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse den Sozialdaten gleichgestellt sind und bestätige, dass ich die im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erlangten Unterlagen oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen Dritten gegenüber vertraulich behandeln und diese Unterlagen und Informationen auch nicht für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber nutzen werde.

Von diesen Verpflichtungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzungen des Datengeheimnisses oder des Sozialgeheimnisses strafbar machen kann, insbesondere nach §§ 44,43 Abs. 2 BDSG und §§ 85 und 85 a SGB X. Das „Merkblatt zur Geheimhaltung und zum Datenschutz für externe Mitarbeiter“ sowie die „maßgeblichen Bestimmungen des BDSG und des SGB“ habe ich erhalten.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Verpflichteter)

(Unterschrift Verpflichtender)